

**Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 24. November 1995

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 1a Nr. 2, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und § 23 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), von denen § 7 Abs. 1, 1a und 2, § 10 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Bienen als frei von bössartiger Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.“

2. In § 5b werden die Worte „oder Beobachtungsgebiet“ durch die Worte „in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 oder § 16a Abs. 2 bestimmten Gebiet“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der bössartigen Faulbrut dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und

2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht

werden.

(2) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.“

4. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.“

5. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.“

6. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Ist ein Bienenstand von der Milbenseuche befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Milbenseuche erforderlich ist, anordnen, daß in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen die Milbenseuche zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.“

8. Die §§ 15 und 16 sowie die Überschrift „2. Aufhebung der Schutzmaßnahmen“ werden aufgehoben.

9. § 16a wird § 15.

10. § 17 wird § 16 und sein Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4, § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 7 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) In Nummer 12 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

f) Nummer 13 wird gestrichen.

11. § 18 wird § 17.

Artikel 2**Änderung der Verordnung
über anzeigepflichtige Tierseuchen**

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406) geändert worden ist, wird die Nummer 18 wie folgt gefaßt:

„18. (aufgehoben)“.

Artikel 3**Änderung der
Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Impfstoffe und Antigenpräparationen, die der zuständigen Bundesoberbehörde zum Zwecke der Zulassung oder der Chargenprüfung übersandt werden.“

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4a Abs. 1“ ersetzt.

3. In Anlage 1 Abschnitt C wird nach Nummer 40 folgende Nummer angefügt:

„41. Erreger der Reproduktiven und respiratorischen Erkrankung der Schweine	Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine“.
--	---

4. In Anlage 2 wird nach Nummer 21a folgende Nummer angefügt:

„21b. Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine (PRRS)“.

Artikel 4**Änderung der Brucellose-Verordnung**

In § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406) geändert worden ist, werden die Wörter „im Abstand von je einem Jahr“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 3 aufgehoben.

2. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel“ gestrichen.

Artikel 6

**Änderung der Verordnung über
eine Beschränkung des Verbringens
von Schlachtschweinen aus bestimmten
Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest**

§ 3 Satz 2 der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 28. Juli 1995 (BAz. S. 8369) wird aufgehoben.

Artikel 7

**Änderung der Verordnung
über besondere Maßnahmen
bei der Bekämpfung der Schweinepest
bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch**

§ 4 Satz 2 der Zweiten Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch vom 29. Mai 1995 (BAz. S. 5989), die durch Verordnung vom 27. September 1995 (BAz. S. 10 825) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

**Aufhebung der Verordnung
über zusätzliche Schutzmaß-
nahmen gegen die Schweinepest beim
Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen**

Die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen vom 12. Mai 1995 (BGBl. I S. 689) wird aufgehoben.

Artikel 9

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Bieneneseuchen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. November 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert